

Für das Nachschlagewerk

Für die Amtliche Sammlung

Gesetz: LwVG § 58

Rechtssatz: Im Sinne des § 58 LwVG ist eine Entscheidung in dem Zeitpunkt erlassen, in dem sie beschlossen worden ist.

Aktenzeichen: V BLw 90/53

Beschluss des BGH vom 27.4.1954

AG Bochum
OLG Hamm

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der Witwe des Landwirts Heinrich N[REDACTED]-W[REDACTED]
Irmgard geb. H[REDACTED] in C[REDACTED]-D[REDACTED], We[REDACTED]weg [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

gegen

den Landwirt Heinrich Wilhelm N[REDACTED]-W[REDACTED] in E[REDACTED],
v[REDACTED]-E[REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 27. April 1954
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Berk und Reitter

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluss des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 30. September 1953
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück-
verwiesen, dem auch die Entscheidung über die
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen
wird.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 100000 DM festgesetzt.

- 2 -

4

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1924 verstorbene Landwirt Heinrich N. W. und seine Ehefrau Elfriede geb. B., die in westfälischer Gütergemeinschaft lebten, waren Eigentümer des im Grundbuch von B.-L. Bd 23 Bl 1146 eingetragenen Grundbesitzes, auf dem ausser der Landwirtschaft auch eine Ziegelei betrieben wurde. Nach dem Tode des Ehemannes setzte die Witwe mit den beiden aus der Ehe hervorgegangenen Söhnen namens Heinrich (Ehemann der Antragstellerin) und Paul (Vater des Antragsgegners) die Gütergemeinschaft fort. Durch Beschluss des Anerbengerichts vom 8. Juli 1935 wurde die Erbhofeigenschaft des N.-W.-schen Grundbesitzes festgestellt. Ausgenommen hiervon waren die zu dem Anwesen gehörenden Ziegeleigrundstücke. Der Einheitswert für den Erbhof betrug 62300 RM, für die Ziegeleigrundstücke 30800 RM. Die Witwe N.-W. bestimmte durch Testament vom 10. Januar 1934 ihren jüngsten Sohn Paul zum Anerben. Das Testament wurde durch Beschluss des Anerbengerichts vom 28. April 1934 genehmigt. Heinrich N.-W. hatte gegen die vorgenannten Beschlüsse des Anerbengerichts zunächst Beschwerde eingelegt. Er hat diese Beschwerden aber zurückgenommen, nachdem er am 8. April 1936 mit seinem Bruder eine Einigung erzielt hatte, wonach er die zur Ziegelei gehörenden Grundstücke nebst einem langjährigen Abziegelungsrecht, die Geschäftsanteile seines Bruders an der Ziegelei GmbH und die Bauplätze an der Talstrasse erhalten sollte. Die Durchführung dieses Vergleichs stiess jedoch auf Schwierigkeiten.

Durch Übergabevertrag vom 26. Oktober 1942, an dem auch der Vater des Antragsgegners beteiligt war, übertrug die Witwe N.-W. den Erbhof auf ihren am 1. Dezember 1922 geborenen Enkel, den jetzigen Antragsgegner. Das Anerbengericht genehmigte diesen Vertrag durch Beschluss



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vom 9. Februar 1943, nachdem der Ehemann der Antragstellerin am 9. Januar 1943 zu Protokoll des Anerbengerichts seinen Einspruch gegen den Übergabevertrag zurückgezogen und ausdrücklich auf seine Rechte an dem Erbhof verzichtet hatte mit dem Bemerken, dass seine Ansprüche aus dem Abkommen mit seinem Bruder vom 8. April 1936 hiervon nicht berührt würden. Am 19. Juli 1943 wurde der Antragsgegner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Heinrich N[REDACTED]-W[REDACTED] verlor durch den Zusammenbruch im Jahre 1945 sein 1800 Morgen grosses Gut Kr[REDACTED] in Mecklenburg und kam mit seiner Familie nach Westdeutschland. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1945 übertrug ihm die Mutter die nicht zum Erbhof gehörenden Ziegeleigrundstücke.

Im September 1948 reichte Heinrich-N[REDACTED]-W[REDACTED] beim Landgericht in Bochum eine Klage gegen seine Mutter, den Antragsgegner und seinen Bruder ein mit dem Antrage, die Nichtigkeit des Übergabevertrages vom 26. Oktober 1942 festzustellen und die Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, dass als Eigentümer des Hofes N[REDACTED]-W[REDACTED] die Mutter in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren beiden Söhnen eingetragen werde. Das für diese Klage nachgesuchte Armenrecht wurde jedoch dem Kläger wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert (1 O 72/48 LG Bochum).

Im September 1949 erhob Heinrich N[REDACTED]-W[REDACTED] erneut gegen seine Mutter, den Antragsgegner und seinen Bruder Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Übergabevertrages und Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Grundbuchberichtigung (1 O 123/48 LG Bochum). Im Armenrechtsprüfungsverfahren fand am 28. November 1949 ein Ortstermin statt, in dem folgender Vergleich geschlossen wurde:

"1. Der Antragsgegner zu 2 /Heinrich W. N. W. / verpflichtet sich, an den Antragsteller /Heinrich N. -W. / die Grundstücke an der Talstrasse [es folgt die Bezeichnung der Parzellen] zu Eigentum zu übertragen und aufzulassen.

Hinzu kommt noch die Parzelle 1423/138, die noch nicht zum Grundbuch übernommen ist.

Ferner kommen noch hinzu die Parzellen, die von den Erben O. noch zuzuschreiben sind, wobei keine Gewähr für die Zuschreibung übernommen wird. Das weitere Verfahren bezüglich dieser Zuschreibungen ist vom Antragsteller selbst zu betreiben. Es handelt sich hierbei um die Parzellen 2169/135 und 2172/135.

2. Ausgenommen von der Übertragung werden die Parzellen, die im Austauschwege an M. noch übertragen werden müssen, und zwar auf Grund der früheren, noch nicht durchgeführten Vereinbarung mit M.

3. bis 5.

6. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass er den Übertragsvertrag vom 26. Oktober 1942 als rechtswirksam anerkennt und keinerlei Ansprüche aus dieser Übertragung des gütergemeinschaftlichen Vermögens gegen die Antragsgegner zu 1 bis 3 mehr stellt und mit den obigen Zuwendungen restlos abgefunden ist. Der Antragsteller erklärt sich ferner hinsichtlich aller sonstigen streitigen Ansprüche zwischen den Parteien durch diesen Vergleich für befriedigt und derartige Ansprüche für erledigt.

7. bis 8."

Im Jahre 1951 verkaufte der Antragsgegner den Hof zum Preise von 355000 DM an die Stadt B■■■■, die inzwischen als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist. Auch Heinrich N■■■■-W■■■■ hat die ihm übertragenen Ziegleigrundstücke an die Stadt B■■■■ für 35000 DM und weitere Baugrundstücke an der Talstrasse für 18000 DM verkauft.

Im April 1951 hat der Ehemann der Antragstellerin Ausgleichsansprüche auf Grund des § 13 HöfeO geltend gemacht. Zur Begründung hat er vorgetragen, der Übergabevertrag vom 26. Oktober 1942 sei nichtig, weil die Mutter nicht berechtigt gewesen sei, ohne seine Zustimmung den Hof auf den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht beteiligt gewesen Antragsgegner zu übertragen. Der elterliche Grundbesitz habe einschliesslich der ihm übertragenen Grundstücke nach Abzug einer Hypothek von 9500 DM einen Wert von 400500 DM gehabt. Hiervon könne er die Hälfte beanspruchen, er habe aber nur Grundstücke im Werte von 55000 DM erhalten, und deshalb stehe ihm noch eine Restforderung von 145250 DM zu. Der Antragsgegner habe durch den Verkauf von Bauplätzen, des lebenden und toten Inventars und der vorhandenen Vorräte erhebliche Summen erzielt, deren Höhe ihm nicht bekannt sei. Er hat beantragt, den Antragsgegner zu verurteilen,

1. Auskunft darüber zu erteilen,

- a) welche Grundstücke und Bauplätze er in der Zeit vom 19. Juli 1943 ab an Dritte verkauft hat und welchen Erlös er dafür erhalten hat,
- b) welchen Erlös er für den Verkauf toten und lebenden landwirtschaftlichen Inventars, der vorhandenen Vorräte, des Düngers u.dgl. erzielt hat unter genauer Angabe der verkauften Gegenstände und des jeweiligen Erlöses.

2. an den Antragsteller 100000 DM nebst 4% Zinsen seit dem 19. Juli 1943 zu zahlen.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung der Anträge beantragt. Er hält den Übergabevertrag für rechtswirksam und ist der Auffassung, dass die Vorschriften der Höfeordnung über die Ausgleichspflicht des Hoferben gegenüber den Miterben keine Anwendung finden, weil die Hofübernahme schon unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes stattgefunden habe und der Nachlaß beim Inkrafttreten der Höfeordnung geregelt gewesen sei. Im übrigen beruft er sich auf den Inhalt des Vergleichs vom 28. November 1949, durch den der Ehemann der Antragstellerin auf etwaige Ausgleichsansprüche verzichtet habe, zumal da ihm schon damals bekannt gewesen sei, dass und zu welchem Preise der Hof verkauft werden solle. Abgesehen hiervon habe der Ehemann der Antragstellerin durch Vorempfänge, durch die Übertragung der Ziegeleigrundstücke und von Baugrundstücken bereits Zuwendungen erhalten, die dem Wert des Erbhofes in etwa gleichkämen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat folgenden Beschluss erlassen:

Der Anspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Der Antragsgegner ist gemäss § 13 Abs 1 HöfeO verpflichtet, nach der Veräusserung des früheren im Grundbuch von B [REDACTED] - I [REDACTED] Bd 23 Bl 1146 eingetragenen Hofes den Antragsteller als den früheren Miterben dieses Hofes so zu stellen, wie er bei einer Auseinandersetzung nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes stehen würde. Die Entscheidung über den dem Antragsteller zu zahlenden Betrag und über die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht diesen Beschluß aufgehoben und den Anspruch der Antragstellerin, die als Erbin ihres im Laufe des Beschwerdeverfahrens (12. April 1953) verstorbenen Ehemannes das Verfahren fortführt, zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragstellerin die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners erstrebt. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

A. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Der angefochtene Beschluß ist ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung in der Sitzung des Beschwerdegerichts vom 30. September 1953 gefaßt und, wie sich aus den Akten ergibt, am 23. Oktober 1953 ausgefertigt, am selben Tage zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben und am 26. und 27. Oktober 1953 den Vertretern der Beteiligten zugestellt worden. Das Oberlandesgericht hat am Schluß der Begründung seines Beschlusses zum Ausdruck gebracht, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde könne, weil die Entscheidung erst mit der Zustellung "erlassen" sei, eine Zustellung aber erst im Oktober erfolge, nicht mehr nach bisherigem Recht beurteilt werden. Wenn diese Auffassung richtig wäre, würde allerdings die Rechtsbeschwerde, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist und auch die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 LwVG nicht gegeben sind, unzulässig sein. Die Ansicht des Beschwerdegerichts ist jedoch nicht zutreffend.

Nach § 58 LwVG richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Entscheidungen nach den bisher geltenden Vorschriften. Wann eine Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung als "erlassen" anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht.

Nach der bis zum 30. September 1953 geltenden Vorschrift des § 21 Abs 5 LVO waren die Entscheidungen des Gerichts den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Ein im Anschluß an eine mündliche Verhandlung ergehender Beschluß sollte, wenn Beteiligte anwesend waren, verkündet werden (§ 21 Abs 4 LVO). Auch § 23 LVO, der das Beschwerdeverfahren behandelt, spricht lediglich von den in der Hauptsache "ergehenden" Entscheidungen des Amtsgerichts. Eine Bestimmung, aus der entnommen werden könnte, wann eine Entscheidung als erlassen anzusehen ist, enthält die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen nicht.

Die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen ist erst durch die Verordnung vom 15. Oktober 1948 (VOBl BZ 313) - LVR - eingeführt worden, wonach gegen die in der Hauptsache gemäß § 23 LVO ergehenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde stattfindet (§ 1 Abs 1). § 14 LVR setzte als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung den 1. November 1948 fest, ordnete aber gleichzeitig an, daß der Präsident des Zentraljustizamts den Zeitpunkt zu bestimmen habe, von dem ab gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts eine Rechtsbeschwerde zulässig ist. Entsprechend dieser Regelung hat der Präsident des Zentraljustizamts durch die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 22. Dezember 1948 (VOBl BZ 384) bestimmt, daß Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen vom 1. Januar 1949 ab

eingelegt werden können (§ 1 AVO), und weiter angeordnet, daß in bereits anhängigen Sachen die Rechtsbeschwerde nur stattfindet, wenn die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach dem 31. Dezember 1948 erlassen ist, wobei für den Fall der Verkündung der Entscheidung der Tag der Verkündung, im Falle der Nichtverkündung das Datum des Beschlusses maßgebend ist (§ 2 AVO). Diese mit dem 1. Oktober 1953 außer Kraft getretene Verordnung (§ 60 Abs 2 Nr 10 LwVG) enthält eine Übergangsregelung für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Sachen hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab die Rechtsbeschwerde zulässig war. Sie kann deshalb nicht unmittelbar zur Auslegung des § 58 LwVG herangezogen werden, sondern lediglich einen Anhaltspunkt für die Auslegung bilden.

Die der Bestimmung des § 21 Abs 5 Satz 2 LVO entsprechende Vorschrift des § 30 Abs 1 LwVG, daß die gerichtlichen Entscheidungen erst mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam werden, hat keine Bedeutung für die Frage, wann die Entscheidung im Sinne des § 58 LwVG erlassen ist. Auch die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (Bundestagsdrucksache Nr 3819) enthält zu § 57 des Gesetzentwurfs, der mit § 58 LwVG übereinstimmt, nichts darüber, wann eine Entscheidung als erlassen anzusehen ist. Es heißt dort lediglich, § 57 solle verhindern, daß einem Beteiligten ein Rechtsmittel genommen werde, das er gegen die bereits erlassene Entscheidung hätte einlegen können, wenn die bisher geltenden Vorschriften in Kraft geblieben wären. Andererseits solle auch die Rechtskraft einer unter der Geltung der bisherigen Vorschriften erlassenen Entscheidung durch die Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit nicht berührt werden. Bei den Beratungen im Ausschuß für Rechtswesen und

Verfassungsrecht (Deutscher Bundestag, 23. Ausschuß, Protokoll Nr 254) wurde die Frage erörtert, wann die Entscheidung im Sinne des § 57 des Gesetzentwurfs erlassen sei. Im Anschluß an diese Beratungen stellte der Ausschuß in seinem schriftlichen Bericht vom 1. Juni 1953 (Verhandlungen des Deutschen Bundestags, erste Wahlperiode 1949, Drucksache Nr 4429) zu § 57 des Gesetzentwurfs fest, daß eine Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung "erlassen" sei, wenn sie nicht mehr geändert werden könne. Dies sei dann der Fall, wenn die Entscheidung nach außenhin sichtbar hervorgetreten sei, in der Regel also dann, wenn sie den Beteiligten bekanntgemacht worden sei. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

Im Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften nach § 9 LwVG in Landwirtschaftssachen ergänzend sinngemäß anzuwenden sind, ist der Erlaß der Entscheidung von Bedeutung für die Frage, ob das Gericht befugt ist, seine Entscheidung nachträglich zu ändern (§ 18 FGG). Es ist anerkannt, daß im Sinne dieser Vorschrift eine Entscheidung dann erlassen ist, wenn sie durch Kundgabe an die Außenwelt gelangt, also durch Verkündung, Zustellung oder in anderer Weise den Beteiligten bekanntgemacht ist (vgl. Schlegelberger FGG 6. Aufl. § 18 Anm. 1; Keidel FGG 5. Aufl. § 18 Anm. 6 a; Barnstedt-Meyer LVO § 12 Anm. II S. 78). Das Reichserbhofgericht (REHG 4, 245 [247/48]) hat in einem Falle, in dem die Zurücknahme der Beschwerde bis zum Erlaß der Beschwerdeentscheidung für zulässig erklärt wurde, ausgeführt, eine nicht verkündete Entscheidung des Beschwerdegerichts gelte frühestens als erlassen, wenn sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zur Bekanntmachung an die Außenwelt herausgegangen sei, während sie bis zu diesem Zeitpunkt

als innerer Vorgang des Gerichts zu behandeln sei (ebenso Baumbach ZPO 22. Aufl. § 329 Anm 4 A; ferner Wöhrmann-Herminghausen LwVG Bemerkung zu § 56, § 22 Bem 71, während in der Bemerkung zu § 58 LwVG die Auffassung vertreten wird, daß eine Entscheidung regelmäßig erst dann "erlassen" sei, wenn sie den Beteiligten zugestellt sei). Auch der Bundesgerichtshof (Beschuß vom 5. Februar 1954, IV ZB 3/54, zum Abdruck in der Amtl. Sammlung bestimmt) hat in einem Fürsorgeerziehungsverfahren, in dem es sich um die Frage handelte, ob der Minderjährige beim Erlass der Entscheidung des Beschwerdegerichts das 19. Lebensjahr vollendet hatte, entgegen der Ansicht des Kammergerichts (OLG 46, 215) die Auffassung vertreten, daß als Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht der Tag der Beschlußfassung, sondern der Zeitpunkt der Beendigung der Beschwerdeinstanz anzusehen sei. Diese Instanz ende in dem Augenblick, in dem das Landgericht nach außenhin zu erkennen gegeben habe, daß der Beschluß in der gefaßten Form tatsächlich erlassen sei. Das sei der Zeitpunkt, in dem er zur Zustellung an die Empfänger zur Post gegeben werde.

Diese Entscheidungen behandeln die Frage, wann eine gerichtliche Entscheidung erlassen ist, unter dem Gesichtspunkt, wann die Entscheidung für das Gericht verbindlich und unabänderbar geworden ist. Der Vorschrift des § 58 LwVG liegt dagegen ein ganz anderer Gedanke zugrunde, weil es sich hier darum handelt, welches Recht anzuwenden ist, wenn es sich um die Zulässigkeit eines Rechtsmittels handelt. Die Frage, wann eine gerichtliche Entscheidung als erlassen anzusehen ist, kann in beiden Fällen durchaus verschieden beurteilt werden.

Der Zeitpunkt der Zustellung ist entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts für den Erlass der Entschei-

dung im Sinne des § 58 LwVG keinesfalls maßgebend. Wollte man bei den vor dem 1. Oktober 1953 gefaßten, nicht verkündeten Entscheidungen als Erlaß den Zeitpunkt der Zustellung annehmen, könnte die Anfechtbarkeit solcher Entscheidungen von Umständen abhängig sein, auf die das Gericht keinen Einfluß hat. Man braucht nur an den Fall zu denken, daß, wenn in einer Sitzung des Beschwerdegerichts kurz vor dem 1. Oktober 1953 in mehreren Sachen mit einem Beschwerdewert von über 6000 DM nicht verkündete Entscheidungen ergangen sind, die zum Teil vor dem 1. Oktober 1953, zum Teil nach dem 30. September 1953 zugestellt wurden. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Anfechtbarkeit dieser Entscheidungen von dem zufälligen Tag der Zustellung abhängig wäre. Im übrigen geht das Gesetz auch selbst davon aus, daß der Erlaß der Entscheidung vor der Zustellung liegt. § 21 Abs 2 Satz 1 LwVG bestimmt, daß in der Hauptsache erlassene Beschlüsse zuzustellen sind. Diese Vorschrift bezieht sich auf alle in der Hauptsache ergehenden Entscheidungen, also nicht nur auf verkündete, sondern auch auf nicht verkündete Beschlüsse, gleichgültig, ob sie auf Grund einer mündlichen Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung gefaßt worden sind. Nach der im § 21 Abs 2 Satz 1 LwVG zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Gesetzgebers ist der Erlaß des Beschlusses nicht gleichbedeutend mit der Zustellung. Mit dem Erlaß der Entscheidung kann vielmehr nur ein vor der Zustellung liegender Zeitpunkt gemeint sein. Hinzu kommt, daß der angefochtene Beschluß noch unter der Geltung der bisherigen, mit Wirkung

vom 1. Oktober 1953 ab geänderten Verfahrensvorschriften gefaßt worden ist. Nach § 20 Abs 1 Satz 3 LVO stand im Beschwerdeverfahren, wenn nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs 1 Satz 2 LVO gegeben waren, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts. Nach § 15 Abs 1 LwVG hat dagegen das Gericht, also auch das Beschwerdegericht, auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Über das Ergebnis einer Beweisaufnahme ist stets mündlich zu verhandeln, wenn die Beteiligten nicht übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichten (§ 15 Abs 5 LwVG). Wäre der Tag der Unterzeichnung, der Ausfertigung oder der Zustellung als Erlaß des angefochtenen Beschlusses anzusehen, so würde das bedeuten, daß das Beschwerdegericht unter der Geltung der neuen Verfahrensvorschriften noch einen Beschluß nach dem alten Verfahrensrecht erlassen hätte. Bei der Beschlußfassung, die vor dem 1. Oktober 1953 liegt, konnten die neuen Vorschriften noch nicht angewandt werden. Die sowohl nach bisherigem Recht (§ 3 Abs 2 LVR) wie auch nach § 21 Abs 2 Satz 2 LwVG zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung, die bei der Zustellung zu erfolgen hat, würde zu Schwierigkeiten führen, wenn der Zeitpunkt der Zustellung als Erlaß der Entscheidung zu gelten hätte. Das Beschwerdegericht könnte zwar die Rechtsmittelbelehrung auf den Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses abstellen. Unklarheiten würden sich aber dann ergeben können, wenn die Entscheidung dem einen Beteiligten vor dem 1. Oktober 1953, einem anderen Beteiligten erst nach dem 30. September 1953 zugestellt würde. Da die Entscheidung schon mit der Zustellung an den ersten Beteiligten als erlassen angesehen werden müßte, würde die Anfechtbarkeit nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen sein. Dies wäre aber für den Beteiligten, dem die Entscheidung erst nach dem 30. September zugestellt würde, nicht erkennbar, so daß für ihn trotz

der Rechtsmittelbelehrung die Anfechtbarkeit der Entscheidung zweifelhaft bliebe. Bei nicht verkündeten Beschlüssen ist deshalb ein vor der Zustellung liegender Zeitpunkt als Erlaß der Entscheidung im Sinne des § 58 LwVG anzusehen, wobei der Zeitpunkt, in dem die Entscheidung von den Richtern unterzeichnet oder von der Geschäftsstelle ausgefertigt oder zum Zwecke der Zustellung herausgegeben wird, schon deshalb ausscheiden muß, weil das Gericht in den Fällen, in denen nach der Verfahrensordnung die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von der Zulassung durch das Gericht abhängig war, bei der Beratung nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht sich darüber schlüssig machen mußte, ob es das Rechtsmittel zulassen wollte, und sich im übrigen auch bei der Rechtsmittelbelehrung Schwierigkeiten und Unklarheiten ergeben konnten, wenn bei einem schon längere Zeit vor dem 1. Oktober 1953 gefaßten Beschluß die Absetzung der schriftlichen Entscheidung sich aus irgendwelchen Gründen über den 30. September 1953 hinaus verzögert hatte. Ein klares, von Zufälligkeiten unabhängiges Ergebnis ist nur zu erzielen, wenn man bei der Frage, wann eine nicht verkündete Entscheidung im Sinne des § 58 LwVG erlassen ist, das Datum der Beschlußfassung, das nach § 21 Abs 2 LVO in dem Beschluß anzugeben ist, zugrunde legt, wie dies auch in der Übergangsregelung nach der Ausführungsverordnung zur Rechtsbeschwerdeverordnung vorgesehen war.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auslegung des § 58 LwVG sprechen auch noch folgende Erwägungen: Abgesehen von der oben erwähnten Ausführungsverordnung zur Rechtsbeschwerdeverordnung ist die Frage, welcher Zeitpunkt unter dem Erlaß der Entscheidung im Sinne des zeitlichen Übergangsrechts zu verstehen ist, bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt worden. Der Gesetzgeber hat bei der

Änderung von Verfahrensvorschriften vielfach Übergangsbestimmungen für die Behandlung anhängiger Sachen erlassen und dabei auch häufig ausdrücklich Anordnungen darüber getroffen, von welchem Zeitpunkt ab geänderte Rechtsmittelvorschriften auf anhängige Verfahren anzuwenden waren. Die Regelung ist jedoch nicht einheitlich. Das Gesetz vom 5. Juni 1905 (RGBl 536), das die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschränkte, bestimmte im Art III, daß auf Rechtsmittel gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen der Oberlandesgerichte die bisherigen Vorschriften anzuwenden seien. Damit war die Anwendung des neuen Rechts eindeutig klargestellt. Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl I, 285) führte die bereits durch die Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl 29) vorübergehend erfolgte Beschränkung der Revision, vor allem in Ehesachen, wieder ein. Die neuen Vorschriften sollten auf die "nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Urteile" Anwendung finden (Teil 1 Kap II Art 1). Übergangsvorschriften enthielt die Verordnung nicht. Volkmar (JW 1932, 1933 [1935]) bemerkt dazu, daß es besonderer Übergangsvorschriften für die angeführten Rechtsmittelbeschränkungen angesichts der Fassung der neuen Vorschriften nicht bedurft habe. Als Zeitpunkt des Erlasses müsse man, soweit es sich um zu verkündende Entscheidungen handle, den Zeitpunkt der Verkündung, in anderen Fällen den Zeitpunkt der Zustellung annehmen. Die der Entlastung der Gerichte und der Vereinfachung des Verfahrens dienenden Kriegsgesetze machen die Anwendung neuer Vorschriften auf anhängige Sachen in den Überleitungsbestimmungen vielfach davon abhängig, ob die Entscheidungen nach einem bestimmten Zeitpunkt "ergehen" oder "ergangen" sind (z.B. §§ 5, 10 der 3. VereinfV vom 16. Mai 1942 - RGBl I, 333 -, § 16

der 4. VereinfV vom 12. Januar 1943 - RGBl I,7 -, § 5 der Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 - RGBl I,290 -, § 7 der Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren vom 29. Mai 1943 - RGBl I,337 -), während § 47 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl I,1658) in der Bestimmung, daß Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen, von den Gerichten noch in der bisherigen Besetzung erlassen werden können, für denselben Begriff verschiedene Ausdrücke verwendet. Auch § 69 Abs 2 der zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I,229), bestimmte, daß die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts durch Beschluß ergehen, die vom Vorsitzenden allein erlassen werden konnten. § 70 Abs 4 dieser Verordnung spricht wieder von "ergangenen" Entscheidungen, während § 69 Abs 2 die Anwendung des neuen Rechts darauf abstellte, ob das Gericht bis zum 30. November 1944 bereits "entschieden" hatte. Damit wurde erstmalig der Zeitpunkt für die Anwendung des neuen Verfahrensrechts, soweit nicht nach ausdrücklicher Vorschrift die Verkündung oder Zustellung maßgebend war, klarer bestimmt. Eine ähnliche Regelung enthielten die Übergangsvorschriften der §§ 14, 15 der zweiten Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944 (RGBl I,238). Wenn es im § 16 dieser Verordnung heißt: "Ist die Entscheidung ergangen", so sollte dies, wie sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergibt, gleichfalls bedeuten: "Hat das Gericht ... entschieden". Die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944 (RGBl I,245) fand grundsätzlich auf bereits anhängige Verfahren Anwendung, der Fortfall von Rechtsmitteln nach §§ 7, 8 jedoch nur dann, wenn darüber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht "entschieden" war (§ 9). Auch Art VII

Nr 21 Buchst g BrMilRegVO Nr 84 spricht von "Entscheidungen aus der Zeit von". Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit den Ausdrücken "Entscheidungen" und "entschieden" der Tag gemeint war, an dem das Gericht den entscheidenden Beschluß gefaßt hatte. Derselbe Zeitpunkt muß für die Anwendung neuer Verfahrensvorschriften gelten, wenn es sich um die Frage handelt, wann die Entscheidung "ergangen" oder "erlassen" ist, sofern das Gesetz nicht selbst eine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen hat. Abschließend mag noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens- und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl I, 455) in Art 8 III Nr 101 und 102 die Ausdrücke: Entscheidungen, die "ergehen" oder "erlassen" sind, oder "ein Ablehnungsgesuch, über das noch nicht "entschieden" ist," sämtlich in derselben Bedeutung verwendet, während Art 8 III Nr 107 des Gesetzes hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels die Anwendung des alten Rechts ausdrücklich auf die verkündeten oder zugestellten Entscheidungen beschränkt. Auch diese Regelung deutet darauf hin, daß, soweit keine anderweitige positive Bestimmung getroffen ist, als Erlaß der Entscheidung im Sinne des § 58 LwVG der Tag der Beschlußfassung anzusehen ist. Diese Auslegung des § 58 LwVG steht mit der oben erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 1954 nicht im Widerspruch, da § 58 LwVG eine Sonderregelung für den Übergang vom alten zum neuen Verfahrensrecht darstellt.

Die Rechtsbeschwerde ist deshalb zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 6000 DM übersteigt (§ 2 Abs 1 LVR).

B. Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

1. Zu der im Verfahren erster Instanz von den Beteiligten erörterten Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Übergabevertrages hat das Oberlandesgericht keine Stellung genommen. Auch die Rechtsbeschwerde ist hierauf nicht zurückgekommen. Ob überhaupt eine etwaige Unwirksamkeit des Übergabevertrages auf das Bestehen oder Nichtbestehen des von der Antragstellerin verfolgten Ausgleichsanspruchs von Bedeutung sein könnte, mag dahingestellt bleiben, weil gegen die Wirksamkeit des Übergabevertrages keine begründeten Bedenken zu erheben sind. Die Eheleute N- -W- - lebten in westfälischer Gütergemeinschaft nach dem Gesetz vom 16. April 1860 (PrGS 165). Nach § 10 Abs 4 des Gesetzes ist der überlebende Ehegatte für sich allein berechtigt, durch Übertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Sukzession in das gütergemeinschaftliche Vermögen zu regeln. Solche Übergabeverträge waren aber nur mit den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Kindern des überlebenden Ehegatten zulässig (vgl Böttlich, Die westfälische Gütergemeinschaft, 4. Aufl, § 22 II; KGJ 42, 85 [87]; 45, 241 [245]). Die fortgesetzte Gütergemeinschaft blieb auch unter der Geltung des Erbhofrechts bestehen. Nach § 24 Abs 3 EHRV konnte, wenn die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt hatten, auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen. Diese Vorschrift war nicht auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt, sondern fand auch auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach westfälischem Recht Anwendung (vgl Wöhrmann EHRV § 24 Anm 2, 4; Vogels EHRV § 24 Anm 5). Auch hiernach war der überlebende Ehegatte beim Abschluß

eines Übergabevertrages grundsätzlich an die anteilsberechtigten Abkömmlinge gebunden. Der Antragsgegner war im Zeitpunkt des Abschlusses des Übergabevertrages an der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht beteiligt. Gleichwohl ist der Übergabevertrag rechtswirksam. Wenn man nicht annehmen will, daß der Vater des Antragsgegners dadurch, daß er in dem Übergabevertrag auf seine Rechte an dem Erbhof zugunsten seines Sohnes verzichtete, gemäß § 16 Abs 2 des Gesetzes über die westfälische Gütergemeinschaft in zulässiger Weise seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den Antragsgegner übertragen habe, oder die Witwe N - W gemäß § 9 EHRV durch den vom Anerbengericht genehmigten Übergabevertrag rechtswirksam den Antragsgegner zum Anerben bestimmt habe (vgl dazu Vogels REG § 37 Anm 112), würde zum mindesten durch den gerichtlichen Vergleich vom 28. November 1949, an dem alle an der fortgesetzten Gütergemeinschaft Beteiligten mitgewirkt haben, der Übergabevertrag wirksam geworden sein.

2. Nach § 13 Abs 1 HÖfO kann ein Miterbe, wenn der Hoferbe den Hof innerhalb 15 Jahren nach dem Erwerb veräußert, verlangen, von ihm so gestellt zu werden, wie er gestanden hätte, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den gesamten Nachlaß nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätte. Der Antragsgegner ist zwar nicht Hoferbe nach Höferecht, sondern durch den Übergabevertrag im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Anerbe nach Erbhofrecht geworden. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß einem Miterben der Ausgleichsanspruch nach § 13 HÖfO nicht nur dann zustehe, wenn der Hofeigentümer den Hof unter der Geltung der Höfeordnung erworben habe, sondern auch dann, wenn er den Hof unter der Geltung des Erbhofsrechts durch Übergabevertrag übertragen erhalten habe. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden.

Sie steht im Einklang mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. April 1952 (V BLw 19/51, BGHZ 5, 358 = RechtdLandw 1952, 158 = NJW 1952, 873).

3. a) Das Oberlandesgericht hält den Ausgleichsanspruch mit Rücksicht auf den von dem Ehemann der Antragstellerin geschlossenen Vergleich vom 28. November 1949 für unbegründet. Es führt dazu aus: Heinrich N- W- habe mit der dem Armenrechtsprüfungsverfahren zugrunde liegenden Klage die Nichtigkeit des Übergabevertrages festgestellt wissen wollen. Schon vorher hätten zwischen den Beteiligten verschiedene Rechtsstreitigkeiten geschwebt, in denen es sich im wesentlichen immer um die Auseinandersetzung über den bisherigen Erbhof und die nicht zum Erbhof gehörenden Grundstücke gehandelt habe. Durch den Vergleich, in dem Heinrich N- W- ausdrücklich erklärt habe, daß er den Übergabevertrag als rechtswirksam anerkenne und keinerlei Ansprüche aus dieser Übertragung des gütergemeinschaftlichen Vermögens gegen den Antragsgeber, seinen Bruder und seine Mutter mehr stelle und daß er mit den Grundstückszuwendungen restlos abgefunden sei, hätten die trotz der Verzichtserklärung des Ehemannes der Antragstellerin vom 9. Januar 1943 fortgesetzten Rechtsstreitigkeiten ein für allemal beendet werden sollen. Auch der Vorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts, vor der dieser Vergleich geschlossen worden sei, habe als Zeuge bestätigt, daß mit dem Abschluß des Vergleichs alle in Betracht kommenden Ansprüche erledigt sein sollten, daß er jedoch persönlich die Möglichkeit späterer Ausgleichsansprüche aus § 13 HGB nicht in Erwägung gezogen habe; andernfalls würde er voraussichtlich auf eine Klarstellung in dem Vergleich gedrängt haben. Daß der Ehemann der Antragstellerin bei den Vergleichsverhandlungen im Novem-

ber 1949 schon mit einem Verkauf des Hofes durch den Antragsgegner gerechnet habe, ergebe sich aus seinen Erklärungen gegenüber dem Geschäftsführer der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Im Einklang hiermit stehe auch die Erklärung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners, Heinrich N[REDACTED]-W[REDACTED] habe im Vergleichstermin gesagt, es gehe das Gerücht, daß der Hof verkauft werden solle. Der Verzicht auf alle Ansprüche aus der Übertragung des gütergemeinschaftlichen Vermögens auf den Antragsgegner habe also nach dem Willen der Parteien auch etwaige Ansprüche, die sich aus einer Veräußerung des Hofes ergeben könnten, eingeschlossen. Die Tatsache, daß der Ausgleichsanspruch erst bei der im Jahre 1951 erfolgten Veräußerung des Hofes habe zur Entstehung gelangen können, stehe seiner Einbeziehung in den Vergleich nicht entgegen, auch wenn dieser Anspruch in dem Vergleich nicht ausdrücklich erwähnt sei und auch nicht zu den sonstigen für erledigt erklärten "streitigen Ansprüchen zwischen den Parteien" gehöre. Entscheidend sei der Wille der Parteien, durch den Vergleich alle etwaigen weiteren Streitigkeiten über die Auseinandersetzung des gütergemeinschaftlichen Vermögens für die Zukunft auszuräumen. Dazu gehöre auch der geltend gemachte Ausgleichsanspruch.

b) Die Rechtsbeschwerde rügt die Verletzung des § 157 BGB. Sie meint, die Auslegung des Vergleichs durch das Oberlandesgericht sei mit dem Willen der Parteien und ihren tatsächlichen Erklärungen nicht in Einklang zu bringen. Die Rechtsbeschwerde verweist zunächst auf die Vorgänge, die zum Abschluß des Vergleichs geführt haben, insbesondere die bisherigen gerichtlichen Verfahren und die Einigung vom 8. April 1936, die nur zum Teil erfüllt gewesen sei und nun durch den Vergleich ihre Erledigung gefun-

den habe. Keinesfalls, so meint die Rechtsbeschwerde, könne der Vergleich dahin ausgelegt werden, daß der Ehemann der Antragstellerin auf Ansprüche aus § 13 HÖfO verzichtet habe. Abgesehen davon, daß derartige Ansprüche bei den Vergleichsverhandlungen nicht erörtert worden seien, habe der Erblasser der Antragstellerin an solche Ansprüche, die erst bei der Weiterveräußerung des Hofes im Jahre 1951 zur Entstehung gelangt seien, nicht gedacht. Das Oberlandesgericht habe auch die im Protokoll vom 30. März 1953 enthaltene Aussage des Zeugen K. nicht richtig wiedergegeben. Nicht der Erblasser, sondern der Zeuge selbst habe bei einer Rücksprache dem Ehemann der Antragstellerin gesagt, sein Rechtsanspruch stehe auf sehr schwachen Füßen; denn er habe bei den Vergleichsverhandlungen im November 1949 doch vermutet, daß der Hof verkauft werden solle. In Wirklichkeit habe der Ehemann der Antragstellerin nach seinen bisherigen Erklärungen nicht daran gedacht, daß der Antragsgegner den Hof zu Lebzeiten der Mutter, zumal da diese doch ein Wohnungsrecht und eine Leibzucht auf dem Hofe habe, verkaufen würde. Die Rechtsbeschwerde erhebt auch Bedenken gegen die Verwertung der Erklärung des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten, weil dieser nicht als Zeuge vernommen worden sei. Selbst wenn der Ehemann der Antragstellerin im Vergleichstermin die Äußerung getan haben sollte, es gehe das Gerücht, daß der Hof verkauft werden solle, so könne diese Äußerung nicht dahin gewertet werden, daß Heinrich N. -W. auch für den Fall der Veräußerung des Hofes sich wegen künftiger Ausgleichsansprüche aus § 13 HÖfO habe für abgefunden erklären wollen. Der Ehemann der Antragstellerin habe überhaupt nicht gewußt, daß ihm bei dem Verkauf des Hofes weitere Ansprüche zustehen könnten. Der Vergleich sei einer ausdehnenden Auslegung dahin, daß Heinrich N. -W. auch auf

alle in Zukunft sich aus der Auseinandersetzung über das gütergemeinschaftliche Vermögen etwa ergebenden Rechtsansprüche verzichtet haben sollte, nicht fähig.

c) Die Entscheidung hängt ab von der Auslegung des Vergleichs vom 28. November 1949. Dieser Vergleich, der im Armenrechtsprüfungsverfahren gemäß § 118 a Abs 3 ZPO geschlossen worden ist, hat die Wirkungen eines Prozeßvergleichs. Ein solcher Vergleich ist nicht nur eine Prozeßhandlung, sondern zugleich auch ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Parteien, dessen Auslegung Sache des Tatrichters ist (vgl RGZ 154, 319 3207; ebenso Stein-Jonas-Schönke ZPO § 794 Bem III, Vorbem VI vor § 128). Die Auslegung des Vergleichs durch das Oberlandesgericht ist deshalb grundsätzlich für das Rechtsbeschwerdegericht bindend, es sei denn, daß sie auf einer Gesetzesverletzung beruht, die insbesondere dann vorliegt, wenn die Auslegung mit dem Wortlaut des Vergleichs nicht vereinbar ist, das Beschwerdegericht den Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt hat oder die Auslegung sonst von Rechtsirrtum beeinflusst ist.

Die Auffassung des Antragsgegners, daß eine Abfindungsregelung grundsätzlich der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen entgegenstehe, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend; denn die Vorschrift des § 13 HÖfO gewährt den Miterben einen zusätzlichen Anspruch. Die Frage, ob ein Erbauseinandersetzungsvertrag oder eine sonstige Vereinbarung über die Abfindungen der Miterben die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausschließt, kann nicht allgemein beantwortet werden. Es kommt vielmehr auf den Inhalt der Abmachungen im Einzelfall an. Auch die Verzichtserklärung des Ehemannes der Antragstellerin vom 9. Januar 1943

würde einem Ausgleichsanspruch nicht entgegenstehen, weil diese Erklärung nur einen Verzicht auf die Rechte am Erbhof enthält.

Das Oberlandesgericht hat des näheren dargelegt, wie es zu dem Abschluß des Vergleichs gekommen ist. Das Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wurde, betraf lediglich die von dem Ehemann der Antragstellerin geltend gemachte Nichtigkeit des Übergabevertrages und den daraus sich ergebenden Berichtigungsanspruch. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch andere Ansprüche in den Vergleich mit einbezogen wurden. In Wirklichkeit enthält der Vergleich auch eine Regelung über Ansprüche des Ehemannes der Antragstellerin, die nicht Gegenstand des von ihm eingeleiteten Verfahrens waren. Die Tatsache, daß ein Ausgleichsanspruch nach § 13 HÖfO erst bei der nach dem Abschluß des Vergleichs erfolgten Veräußerung des Hofes zur Entstehung gelangen konnte, steht der Möglichkeit eines Verzichts auf einen solchen Anspruch durch den Ehemann der Antragstellerin nicht entgegen. Daß Heinrich M. - W. im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses mit einem Verkauf des Hofes durch den Antragsgegner gerechnet hat, stellt das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum fest. Diese Feststellung beruht im wesentlichen auf den von dem Landwirtschaftsrat K. bekundeten eigenen Erklärungen des Ehemannes der Antragstellerin. Der unrichtigen Wiedergabe der Aussage dieses Zeugen in dem angefochtenen Beschluß kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Wesentlich für das Beschwerdegericht war, wie die Begründung des Beschlusses ergibt, offensichtlich die Bekundung des Zeugen, der Ehemann der Antragstellerin habe selbst bei einer Rücksprache über die beabsichtigte Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen gesagt, er wisse wohl, daß der Antragsgegner

wegen seiner asthmatischen Erkrankung den Hof nicht bewirtschaften könne, er habe daher vermutet, daß der Antragsgegner über kurz oder lang den Hof verkaufen werde. Das Oberlandesgericht hat zwar unterstützend eine Erklärung des Rechtsanwalts E., des Vertreters des Antragsgegners im Verfahren erster Instanz, herangezogen, die von Heinrich N.-W. vermutete Verkaufsabsicht des Antragsgegners aber in erster Linie aus den eigenen Angaben des Ehemannes der Antragstellerin hergeleitet, ohne den Erklärungen des gegnerischen Rechtsanwalts eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Eine Feststellung, der Ehemann der Antragstellerin habe zugegeben, daß er auf weitere Ansprüche im Falle der Veräußerung des Hofes verzichtet habe, hat das Beschwerdegericht entgegen der Annahme der Rechtsbeschwerde nicht getroffen. Das Oberlandesgericht folgert vielmehr aus der von Heinrich N.-W. vermuteten Verkaufsabsicht des Antragsgegners und den sonstigen Umständen, der Verzicht auf alle Ansprüche aus der Übertragung des gütergemeinschaftlichen Vermögens auf den Antragsgegner habe nach dem Willen der Parteien auch etwaige Ansprüche eingeschlossen, die sich aus einer späteren Veräußerung des Hofes ergeben könnten.

Diese Annahme ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum. Das Beschwerdegericht hat zwar berücksichtigt, daß bei den Vergleichsverhandlungen etwaige Ansprüche aus § 13 HGB nicht erörtert worden sind, diese Tatsache jedoch zu Unrecht für unerheblich erachtet. Ein Verzicht bezieht sich in der Regel nur auf solche Ansprüche, die der Verzichtende kennt oder mit deren Entstehung er rechnen kann. Ein weitergehender Verzicht auf künftige, unbekannte Ansprüche ist aber durchaus möglich und widerspricht auch nicht der Lebenserfahrung. Ob ein solcher Verzicht vorliegt, ist eine

Tatfrage, die nur nach Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände beantwortet werden kann. Die Erklärung des Ehemanns der Antragstellerin, daß er den Übergabevertrag als rechtswirksam anerkenne, keinerlei Ansprüche aus der Übertragung des gütergemeinschaftlichen Vermögens gegen seine Mutter, seinen Bruder und den Antragsgegner mehr stelle und mit den im Vergleich geregelten Zuwendungen restlos abgefunden sei, würde nach ihrem Wortlaut auch auf künftige Ansprüche aus § 13 HöfeO ausgedehnt und ohne Rechtsverstoß in diesem Sinne ausgelegt werden können, wenn diese Ansprüche bei den Vergleichsverhandlungen zur Sprache gekommen wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Frage, ob überhaupt einem Miterben Ansprüche aus § 13 HöfeO zustehen, wenn der Hofeigentümer den Hof schon unter der Geltung des Reichserbhofrechts erworben hat, war zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch zweifelhaft. Sie ist erst durch den oben erwähnten Beschluß des erkennenden Senats vom 8. April 1952 geklärt worden. Offensichtlich hat niemand von den Beteiligten beim Abschluß des Vergleichs an die Möglichkeit der Entstehung eines Anspruchs aus § 13 HöfeO gedacht. Auch der Vorsitzende der Zivilkammer des Landgerichts, vor welcher der Vergleich geschlossen wurde, hat von der Entstehung eines solchen Anspruchs keine Vorstellung gehabt. Sonst würde er, wie er als Zeuge angegeben hat, auf eine Klarstellung im Vergleich gedrängt haben. Die Tatsache, daß der Ehemann der Antragstellerin schon vor dem Abschluß des Vergleichs mit einem späteren Verkauf des Hofes gerechnet hat, kann deshalb allein für die Beurteilung nicht entscheidend sein. Wenn Heinrich N. -W. im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs überhaupt nicht gewußt hat, daß ihm bei einem späteren Verkauf des Hofes weitere Ansprüche zustehen würden, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der Verzicht auch diese Ansprüche umfassen sollte. Der Verzicht würde nur dann auf diese An-

sprüche erstreckt werden können, wenn sie nach dem Willen der Beteiligten durch den Vergleich mit abgegolten werden sollten. Dies hätte in dem Vergleich in der Weise zum Ausdruck gebracht werden können, daß der Verzicht auch alle künftigen Ansprüche jeder Art erfassen solle, die mit der Übertragung des Hofes unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang standen, gleichgültig, ob sie bekannt waren oder nicht. Da jedoch der Vergleich eine so eindeutige Formulierung nicht enthält, müssen für die Erforschung des Willens der Beteiligten alle weiteren für die Auslegung des Vergleichs in Betracht kommenden Umstände herangezogen werden. Nach der Aussage des Landgerichtsdirektors Dr. P. [REDACTED] waren für das Zustandekommen des Vergleichs vor allem Billigkeitserwägungen von Bedeutung, die sich daraus ergaben, daß Heinrich N. [REDACTED]-W. [REDACTED] angeblich in der Erwartung, er werde entsprechend einer früheren formlosen Vereinbarung aus dem Jahre 1936 abgefunden, seine Beschwerden im Erbhofverfahren zurückgenommen, sein Bruder Paul jedoch diese Vereinbarung nicht eingehalten hatte. Im Vergleich wurden dem Ehemann der Antragstellerin im wesentlichen die Grundstücke an der Talstraße, die bereits Gegenstand der früheren Vereinbarung gewesen waren, zugesprochen. Erst daraufhin hat Heinrich N. [REDACTED]-W. [REDACTED] auf weitere Ansprüche verzichtet, sich für restlos abgefunden erklärt und auch wegen aller sonstigen streitigen Ansprüche zwischen den Parteien, zu denen der Ausgleichsanspruch nicht gehört, für befriedigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß dem Willen der Beteiligten für die Auslegung des Vergleichs eine entscheidende Bedeutung zukommt. Es hat jedoch bei der Feststellung dieser Willensrichtung der Tatsache nicht hinreichend Rechnung getragen, daß etwaige Ansprüche aus § 13 HOfenO überhaupt nicht Gegenstand der Vergleichsverhandlungen gewesen sind und Heinrich N. [REDACTED]-W. [REDACTED] angeblich nicht gewußt hat, daß ihm im

Falle eines Verkaufs des Hofes weitere Ansprüche zustehen würden. Nach Lage der Sache drängt sich ohne weiteres die Frage auf, wie der Ehemann der Antragstellerin sich verhalten haben würde, wenn bei den Vergleichsverhandlungen die Möglichkeit der Entstehung eines Anspruchs aus § 13 HÖfeO zur Sprache gekommen wäre. Es ist nicht anzunehmen, daß Heinrich N. - W., der nach der Behauptung des Antragsgegners und auch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts mit einem späteren Verkauf des Hofes rechnete, auf einen solchen Anspruch verzichtet haben würde, ohne daß er den Versuch gemacht hätte, etwas dagegen einzuhandeln. Für den Fall, daß der Antragsgegner vielleicht die Absicht geäußert oder auch tatsächlich gehabt haben sollte, er werde vor Ablauf der Frist des § 13 HÖfeO den Hof nicht verkaufen, wäre zu prüfen, ob der Antragsgegner bei seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt in der Lage gewesen wäre, durch eine Hinausschiebung des Verkaufs die Entstehung eines Anspruchs aus § 13 HÖfeO zu verhindern, oder ob die Stadt B. nicht doch mit Erfolg auf einen baldigen Verkauf des Hofes gedrängt haben würde. Der Sachverhalt bedarf nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen noch einer weiteren Aufklärung und Prüfung, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung führen wird. Ob etwa eine nochmalige Vernehmung des Landgerichtsdirektors Dr. P. vor dem Beschwerdegericht selbst, vielleicht auch über die Frage, wie der Zeuge in der Regel in gerichtlichen Vergleichen einen Verzicht auf künftige, unbekannte Ansprüche zu formulieren pflegt, zur Klärung beitragen könnte, muß der Entscheidung des Beschwerdegerichts vorbehalten bleiben.

C. Die Sache mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock